

# Sitzungsvorlage

Datum: 05.04.2019  
Drucksache Nr.: **19/0155**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Rat	15.05.2019	öffentlich / Entscheidung

---

## **Betreff**

**Einbringung des Entwurfs des Gesamtabchlusses der Stadt Sankt Augustin zum Stichtag 31.12.2015**

## **Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt den vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des kommunalen Gesamtabchlusses zum 31.12.2015 gem. § 116 Abs. 8 in Verbindung mit § 95 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Kenntnis und verweist diesen gem. § 59 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 102 GO NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bestätigungsvermerk zusammen zu fassen und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt die Änderung der Gesamtabchlussrichtlinie zur Kenntnis.

## **Sachverhalt / Begründung:**

Die Stadt Sankt Augustin ist nach § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) verpflichtet, zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabchluss aufzustellen. Mit der Zuleitung an den Rat beginnt zugleich das Feststellungsverfahren. Nach § 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 102 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss neben dem Jahresabschluss auch den Gesamtabchluss und bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammenfassen bzw. die Versagung des Bestätigungsvermerkes ganz oder teilweise aussprechen. Im letzteren Falle ist dem Bürgermeister die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Der Rat beschließt im Anschluss hieran gem. § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW über den Gesamtabchluss. Hierbei wird auch über die Entlastung des Bürgermeisters entschieden.

Der Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Dem Gesamtanhang ist zudem eine Kapitalflussrechnung sowie ein Gesamtverbindlichkeitsspiegel beizufügen. Die Verwaltung hat sich dazu entschlossen, freiwillig einen Gesamtanlagenspiegel aufzustellen und in den Gesamtabschluss mit aufzunehmen. Eine weitere Anlage ist der Beteiligungsbericht.

Der Entwurf des Gesamtabschlusses 2015 schließt in der Gesamtergebnisrechnung mit einem Fehlbetrag in Höhe von 495.322,94 Euro ab. Das Eigenkapital des Gesamtkonzerns „Stadt“ beziffert sich zum Stichtag 31.12.2015 auf 85.493.477,98 Euro. Der Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter beträgt 879.331,21 Euro. Die Gesamtbilanz weist zum Stichtag eine Bilanzsumme in Höhe von 594.119.652,54 Euro aus.

Der Entwurf des Gesamtabschlusses der Stadt Sankt Augustin zum Stichtag 31.12.2015 sowie die geänderte Gesamtabschlussrichtlinie (gültig ab 01.01.2014) ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Die Änderung der Gesamtabschlussrichtlinie war im Wesentlichen erforderlich, da die Energieversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin (EVG) in den Konsolidierungskreis aufgenommen sowie redaktioneller Änderungen vorgenommen wurden.

Klaus Schumacher  
Bürgermeister

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf            €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan            zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits            € veranschlagt; insgesamt sind            € bereit zu stellen. Davon entfallen            € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.